

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2019

Antrag SP-Fraktion vom 8. März 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2019 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 10,575 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

Begründung: Die Menschen mit unteren und mittleren Einkommen sowie diejenigen, die in der Landwirtschaft tätig sind, sind auf das Geld der Prämienverbilligung angewiesen und es sieht so aus, als ob der Kanton ausgerechnet hier sparen will. Das Budget kann auch mit 10,5 Prozent eingehalten werden.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber Antrag des Regierungsrats vom 29. Januar 2019 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.

¹ GDB 101.0

² GDB 851.1